

Niederschrift
über die 18. die Sitzung des Landesjugendhilfeausschusses
am 14.03.2024 in Köln, Landeshaus
- öffentlicher Teil -

Anwesend vom Gremium:

CDU

Ibe, Peter	ab 10:10 Uhr
Dr. Leonards-Schippers, Christiane	
Stolz, Ute	für Natus-Can M.A., Astrid
Rubin, Dirk	

SPD

Holtmann-Schnieder, Ursula	Vorsitzende
Schnitzler, Stephan	
Wilms, Nicole	

Bündnis 90/DIE GRÜNEN

Schmitt-Promny M.A., Karin	
Walendy, Dieter	für Tadema, Ulrike

FDP

Breuer, Klaus	für Nüchter, Laura
---------------	--------------------

AfD

Winkler, Michael	beratendes Mitglied
------------------	---------------------

Die Linke.

Wagner, Barbara

FREIE WÄHLER

Die FRAKTION

Bamler, Thomas	beratendes Mitglied
----------------	---------------------

Wohlfahrtsverbände/Jugendverbände

Bergmann, Ulrich
Eigenbrod, André

Herweg, Dorothea
Holzer, Max
Dr. Maas, Michael für Otto, Jürgen
Schleiden, Doris

Beratende Mitglieder

Gourari, Artour
Heimann, Daniela
Dr. Lange, Rudolf ab 10:10 Uhr
Bischof, Sabine für Pabst, Barbara
Sütterlin-Müsse, Maren
Seelbach, Armin für Weidinger, Claus

Von den Geschäftsstellen der Fraktionen

Plötner, Beate FREIE WÄHLER

Verwaltung:

LVR-Dezernent Kinder, Jugend und Familie	Herr Dannat
Leiter LVR-Fachbereich Querschnitts- aufgaben und Eingliederungshilfe- leistungen für Kinder mit (drohender) Behinderung	Herr Bruchhaus
Leiterin LVR-Fachbereich Kinder und Familie	Frau Clauß
Leiter LVR-Fachbereich Jugend	Herr Jung
Kommunikation	Herr Döring
LVR-Dezernat Soziales	Frau Dr. Weidenfeld (TOP 3)
LVR-Fachbereich Querschnitts- aufgaben und Eingliederungshilfe- leistungen für Kinder mit (drohender) Behinderung	Frau Fischer-Gehlen (Protokoll)

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

- | | <u>Beratungsgrundlage</u> |
|--|---|
| 1. Anerkennung der Tagesordnung | |
| 2. Niederschriften | |
| 2.1 Niederschrift über die 16. Sitzung vom 01.02.2024 | |
| 2.2 Niederschrift über die 17. Sitzung vom 22.02.2024 | |
| 3. Teilhabeverfahrensbericht 2023 | 15/2178 K |
| 4. Informationsreise des Landesjugendhilfeausschusses Rheinland nach Rheinland-Pfalz | 15/2269 E |
| 5. Aktuelle Entwicklungen in der frühkindlichen Bildung | |
| 6. Arbeitshilfe Gesundheitliche Versorgung in der Kindertagesbetreuung | 15/2244 K |
| 7. Aufsichtsrechtliche Grundlagen - Buch- und Aktenführung in betriebserlaubnispflichtigen Tageseinrichtungen für Kinder | 15/2245 K |
| 8. Empfehlungen "Qualitätsmaßstäbe und Gelingensfaktoren für die Hilfeplanung gemäß § 36 SGB VIII" der Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter | 15/2218 K |
| 9. Arbeitshilfe Trennungs- und Scheidungsberatung | 15/2242 K |
| 10. Bericht aus der Verwaltung | |
| 11. Anfragen und Anträge | |
| 11.1 Fachkräftemangel in den Sozialen Diensten der Jugendämter und in der stationären Kinder- und Jugendhilfe | Antrag 15/180 CDU, SPD, GRÜNE, FDP, Die Linke., Die FRAKTION B |
| 12. Verschiedenes | |

Nichtöffentliche Sitzung

- | | |
|--|--|
| 13. Niederschriften | |
| 13.1 Niederschrift über die 16. Sitzung vom 01.02.2024 | |
| 13.2 Niederschrift über die 17. Sitzung vom 22.02.2024 | |
| 13.3 Niederschrift über die Sitzung des Facharbeitskreises "Fachkräftemangel" vom 01.02.2024 | |
| 14. Anfragen und Anträge | |
| 15. Verschiedenes | |

Beginn der Sitzung:	10:00 Uhr
Ende öffentlicher Teil:	11:15 Uhr
Ende nichtöffentlicher Teil:	11:20 Uhr
Ende der Sitzung:	11:20 Uhr

Vor Eintritt in die Tagesordnung verpflichtet **die Vorsitzende** Herrn Dr. Michael Maas zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung seiner Aufgaben als sachkundiger Bürger im Landesjugendhilfeausschuss.

Die Vorsitzende teilt mit, dass für die Sitzung der Antrag Nr. 15/180 "Fachkräftemangel in den Sozialen Diensten der Jugendämter und in der stationären Kinder- und Jugendhilfe" eingereicht wurde. Dieser könne nach § 29 Abs. 4 GeschO verhandelt werden, sofern kein Widerspruch erfolgt. Sie beabsichtige diesen dann als TOP 11.1 zu behandeln. Es erfolgt kein Widerspruch.

Anschließend verabschieden die Ausschussmitglieder den Abteilungsleiter "Jugendförderung", Herrn Christoph Gilles, in den Ruhestand.

Öffentliche Sitzung

Punkt 1

Anerkennung der Tagesordnung

Die Tagesordnung wird in der ergänzten Form anerkannt.

Punkt 2

Niederschriften

Punkt 2.1

Niederschrift über die 16. Sitzung vom 01.02.2024

Die Niederschrift wird anerkannt.

Punkt 2.2

Niederschrift über die 17. Sitzung vom 22.02.2024

Die Niederschrift wird anerkannt.

Punkt 3

Teilhabeverfahrensbericht 2023

Vorlage Nr. 15/2178

LVR-Dezernent Herr Dannat erläutert die Vorlage. **Herr Rubin** sieht das hohe Widerspruchsaufkommen in der Eingliederungshilfe kritisch.

Die Ergebnisse des fünften Teilhabeverfahrensberichts 2023 werden gemäß Vorlage Nr. 15/2178 zur Kenntnis genommen.

Punkt 4

Informationsreise des Landesjugendhilfeausschusses Rheinland nach Rheinland-Pfalz

Vorlage Nr. 15/2269

Um mit den Kooperationspartnern in eine verlässliche Planung einsteigen zu können, bittet **LVR-Dezernent Herr Dannat** die Mitglieder, sich bis spätestens zum 22.03.2024 verbindlich zu dieser Reise anzumelden.

Der Landesjugendhilfeausschuss beschließt **einstimmig** empfehlend:

Der Informationsreise des Landesjugendhilfeausschusses Rheinland wird gemäß Vorlage Nr. 15/2269 zugestimmt.

Punkt 5

Aktuelle Entwicklungen in der frühkindlichen Bildung

Frau Clauß berichtet zu folgenden Themen:

1. Investitionsrichtlinie Kindertagesbetreuung
2. Fachkräftebedarfe in der Kindertagesbetreuung in NRW
3. Erprobung eines Quereinstiegs in der Kita

Herr Schnitzler regt an, dass die Studie "Fachkräfte in der Kinder- und Jugendhilfe" der Autor*innengruppe Forschungsverbund DJI/TU Dortmund im Facharbeitskreis Fachkräftemangel vorgestellt wird.

Frau Schmitt-Promny schlägt vor, das Thema Rechtsanspruch auf Offenen Ganzttag ebenfalls - aufgrund der veröffentlichten Leitlinien - zu thematisieren. Sie kritisiert den zu geringen Finanzansatz für das Weiterbildungsmodell für Fach- und Ergänzungskräfte und den nicht genügend berücksichtigten Einbezug des Schulbereichs. Damit wäre ein ganz anderer Kostenansatz möglich gewesen. Die derzeitigen Ansätze gingen ausschließlich zu Lasten der Kommunen.

Der Vortrag (**Anlage 1**) von Frau Clauß wird zur Kenntnis genommen.

Punkt 6

Arbeitshilfe Gesundheitliche Versorgung in der Kindertagesbetreuung

Vorlage Nr. 15/2244

Herr Dr. Lange und weitere Mitglieder bedanken sich ausdrücklich für die Broschüre.

Herr Dr. Lange merkt an, dass die dargestellten Themen auch die Themen seien, die bei den Gesundheitsämtern vorlägen.

Er bedauert, dass die Gesundheitsämter kaum Möglichkeiten hätten, Schuleingangsuntersuchungen regelhaft durchzuführen.

Frau Schmitt-Promny fragt nach einer den Datenschutz berücksichtigenden Zusammenarbeit zwischen Kinderärzt*innen und Gesundheitsämtern, die sie für dringend erforderlich hält. **Herr Dr. Lange** hält eine solche Vernetzung unter Einhaltung von Datenschutz, Schweigepflicht und Elterneinbezug durchaus für möglich und machbar.

Die Arbeitshilfe Gesundheitliche Versorgung in der Kindertagesbetreuung wird gemäß Vorlage Nr. 15/2244 zur Kenntnis genommen.

Punkt 7

Aufsichtsrechtliche Grundlagen - Buch- und Aktenführung in betriebserlaubnispflichtigen Tageseinrichtungen für Kinder Vorlage Nr. 15/2245

Die aufsichtsrechtlichen Grundlagen - Buch- und Aktenführung in betriebserlaubnispflichtigen Tageseinrichtungen für Kinder werden gemäß Vorlage Nr. 15/2245 zur Kenntnis genommen.

Punkt 8

Empfehlungen "Qualitätsmaßstäbe und Gelingensfaktoren für die Hilfeplanung gemäß § 36 SGB VIII" der Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter Vorlage Nr. 15/2218

Die Vorsitzende bedankt sich ausdrücklich für diese benutzerfreundliche Broschüre. Auch **Frau Schmitt-Promny** lobt die Broschüre, sie sei eine wichtige Informationshilfe und Unterstützung.

Die Empfehlungen "Qualitätsmaßstäbe und Gelingensfaktoren für die Hilfeplanung gemäß § 36 SGB VIII" der Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter werden gemäß der Vorlage Nr. 15/2218 zur Kenntnis genommen.

Punkt 9

Arbeitshilfe Trennungs- und Scheidungsberatung Vorlage Nr. 15/2242

Die Vorsitzende lobt die Arbeitshilfe als praktische Hilfe für die Teams vor Ort.

Die Arbeitshilfe Trennungs- und Scheidungsberatung wird gemäß Vorlage Nr. 15/2242 zur Kenntnis genommen.

Punkt 10

Bericht aus der Verwaltung

LVR-Dezernent Herr Dannat berichtet zur Umsetzung des Ganztagsanspruchs im Primarbereich. Das Landeskabinett habe am 05.03.2024 die fachlichen Grundlagen zur Umsetzung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsförderung für Kinder im Grundschulalter ab 2026 beschlossen. Die Grundkonstruktion des Ganztags soll demnach fortbestehen. Es bleibt bei der Gewährleistungspflicht der öffentlichen Jugendhilfe. Landesseitig werden keine baulichen oder räumlichen Standards festgelegt. Ob ein Ausführungsgesetz noch komme, sei unklar.

Nach dem Bericht von Herrn Dannat schließt sich eine längere Diskussion an, in der es im Wesentlichen um fehlende fachliche Standards und eine auskömmliche Finanzierung und der sich daraus resultierenden Unzufriedenheit bei den Trägern geht.

Herr Schnitzler bittet um eine Befassung des Facharbeitskreises "Rechtsanspruch auf Offenen Ganztag" zur Umsetzung der fachlichen Grundlagen.

Die Vorsitzende hält eine Positionierung des Landesjugendhilfeausschusses für notwendig. Die Verwaltung wird die weitere Entwicklung bzgl. der Themen "Rechtsanspruch Ganztagsförderung" bzw. "Fachkräftemangel" beobachten und ggf. rechtzeitig zu einem Facharbeitskreis im Anschluss an die kommende Sitzung des Landesjugendhilfeausschusses Rheinland am 16.05.2024 einladen.

Die Schreiben zu diesem Thema werden der Niederschrift als **Anlage 2 (2.1 - 2.6)** beigelegt.

Punkt 11 **Anfragen und Anträge**

Punkt 11.1 **Fachkräftemangel in den Sozialen Diensten der Jugendämter und in der stationären Kinder- und Jugendhilfe** **Antrag Nr. 15/180 CDU, SPD, GRÜNE, FDP, Die Linke., Die FRAKTION**

Die Vorsitzende erläutert den Antrag. Über die Forderungen aus dem Positionspapier des LJHA zum Fachkräftemangel in der Kinder- und Jugendhilfe vom 29.03.2022 hinaus seien nun weitere konkrete Maßnahmen dringend erforderlich; diese seien auch im Appell aufgeführt.

Frau Schleiden befürwortet den Appell grundsätzlich, bringt ihr Bedauern jedoch dahingehend zum Ausdruck, dass die Bedarfe der freien Träger darin nicht erwähnt würden. Die Lage in der Jugendarbeit sei inzwischen prekär, der Blick darauf fehle im Appell.

Der Landesjugendhilfeausschuss beschließt **einstimmig** folgenden Appell:

Appell an die Landesregierung zum Ausbau der Studienplätze im Bereich „Soziale Arbeit“

Der LVR-Landesjugendhilfeausschuss Rheinland hat am 29.03.2022 das Positionspapier zum Fachkräftemangel in der Kinder- und Jugendhilfe beschlossen (Anlage 1).

Seit Beschluss des Papiers hat sich der Fachkräftemangel in der Kinder- und Jugendhilfe weiter verschärft.

Zwischenzeitlich ist es bundes- und landesweit zu weiteren Aufgabenzuwächsen in allen Handlungsfeldern der Kinder- und Jugendhilfe gekommen, ohne dass es zu wirkmächtigen Maßnahmen gegen den Fachkräftemangel gekommen ist. Exemplarisch sind hier der Kinderschutz und der künftige Rechtsanspruch zum Offenen Ganztag zu nennen.

Der Fachkräftemangel bedroht inzwischen die Leistungsfähigkeit aller Bereiche der Kinder- und Jugendhilfe.

Durch vielfältige Medienberichte und Protestaktionen von Eltern und Erzieher*innen ist dieser Zustand besonders in der Frühen Bildung öffentlich geworden. Öffentlich weniger sichtbar ist die Situation in den anderen Handlungsfeldern und hier insbesondere in den Sozialen Diensten und der stationären Jugendhilfe.

Folgende Maßnahmen der Landesregierung sind erforderlich:

Um die Sozialen Dienste in den Jugendämtern zu stabilisieren, braucht es kurzfristig

1. die Schaffung zusätzlicher Studienplätze der Sozialen Arbeit und verwandter Studiengänge,
2. die Schaffung von zusätzlichen gebührenfreien dualen Studienplätzen, die landesweit an mehreren Hochschulen den Kommunen als Trägern der öffentlichen Jugendhilfe (den Jugendämtern) für das duale Studium von Fachkräften für die Sozialen Dienste zur Verfügung gestellt werden und
3. die Schaffung von Möglichkeiten für Absolvent*innen verwandter Studiengänge der Sozialen Arbeit, sich über berufsbegleitende Module so weiter zu qualifizieren, so dass die Voraussetzung für die staatliche Anerkennung erlangt werden. Dazu bedarf es der Änderung des Sozialberufe-Anerkennungsgesetzes und des Angebotes der entsprechenden Module aus dem Qualifikationsrahmen Soziale Arbeit des

Fachbereichstags Soziale Arbeit an den Hochschulen für angewandte Wissenschaften in NRW.

Vom Ausbau der Studienplätze würde auch die stationäre Kinder- und Jugendhilfe profitieren.

In der stationären Kinder- und Jugendhilfe arbeiten anders als in den Sozialen Diensten auch Fachkräfte, die an den Fachschulen für Sozialpädagogik der Berufskollegs ausgebildet werden. Auch hier braucht es eine Offensive, Quereinsteigende on-the-job zu staatlich anerkannten Erzieher*innen weiterzubilden.

Die Forderungen des Positionspapiers zum Fachkräftemangel in der Kinder- und Jugendhilfe bleiben für alle Felder weiter gültig.

Fachkräftemangel in den Sozialen Diensten

Die (Allgemeinen) Sozialen Dienste der Jugendämter leisten für Kinder, Jugendliche und Familien sozialpädagogische Grundversorgung, insbesondere für Familien in belasteten oder krisenhaften Situationen. Durch Beratungsangebote und die Gewährung von Hilfen unterstützen sie junge Menschen und Familien. Zudem nehmen sie den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a SGB VIII wahr. Deshalb ist auch in Zeiten des Personal mangels die Aufrechterhaltung der Aufgabenwahrnehmung unabdingbar sicherzustellen.

Nach der amtlichen Statistik sind die Sozialen Dienste das Arbeitsfeld in der Kinder- und Jugendhilfe mit dem höchsten Anteil an Fachkräften mit einem einschlägigen Hochschulabschluss.

Bis zur Tarifrunde 2021/22 sah der für die Jugendämter gültige Tarifvertrag TVöD SuE in der Entgeltgruppe SuE 14 ausschließlich den Einsatz von staatlich anerkannten Sozialarbeiter*innen vor. Seit 2022 können auch sonstige Beschäftigte mit gleichwertigen Fähigkeiten und Erfahrungen auf Planstellen der Wertigkeit SuE 14 eingesetzt werden.

Mit der Einführung der Bachelor- und Master-Studiengänge sind die Inhalte von Studiengängen, die auf das Arbeitsfeld der Sozialen Arbeit Bezug nehmen unübersichtlicher geworden. Angesichts der Vielzahl und der fehlenden Vergleichbarkeit der Studiengänge und Abschlüsse prüfen die Kommunen mittlerweile häufig im Einzelfall, ob diese denen der Sozialen Arbeit entsprechen.

Die personellen Ressourcen in den Sozialen Diensten in NRW haben sich zwischen 2006 und 2018 fast verdoppelt, von 2.143 auf 4.133 Vollzeitstellenäquivalente. Dadurch hat sich zwar die Personalausstattung insgesamt ausgeweitet, aber bezogen auf die von den Sozialen Diensten bearbeiteten Fälle zeigt sich insgesamt eine Zunahme von Fällen pro Vollzeitstellenäquivalent (insbesondere im Bereich der Gefährdungseinschätzungen gemäß § 8a SGB VIII und im Bereich der Hilfen nach § 35a SGB VIII), was auf eine höhere Arbeitsbelastung hinweist. Das ASD-Personal hat sich im Jahr 2020 in NRW erstmalig verringert (um 6 % auf 3.904 Vollzeitstellenäquivalente). Der Grund dafür liegt insbesondere darin, dass viele erfahrene Fachkräfte vor dem Rentenalter das Arbeitsfeld verlassen haben (HzE Bericht 2023). Diese Tendenzen bestätigt auch die jüngst veröffentlichte Studie „Fachkräfte der Kinder und Jugendhilfe der TU Dortmund im Auftrag des MKJFGFI.“

Das im Positionspapier geforderte landesweit arbeitsfeldübergreifende Monitoring des Fachkräftebedarfs gibt es weiterhin nicht. Eine amtliche Statistik zu vakanten Stellen in den Sozialen Diensten ist derzeit nicht vorhanden, diese können aber voraussichtlich künftig durch die mit dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz erfolgte Erweiterung der Statistik abgebildet werden.

Bereits seit dem Jahr 2010 scheiden zunehmend ältere und erfahrene Fachkräfte aus und

steigen Berufsanfänger*innen in die Sozialen Dienste ein. Im Jahr 2020 waren 24 % der Fachkräfte in den Sozialen Diensten jünger als 30 Jahre. Der Generationenwechsel stellt die Jugendämter vor große Herausforderungen bezüglich des Wissenstransfers und der Einarbeitung, die beträchtliche zeitliche Kapazitäten der Fach- und Leitungskräfte bindet. Die Leitungskräfte der Sozialen Dienste stellen zudem fest, dass die vorhandenen Stellen häufig nicht vollständig besetzt sind, da eine hohe Fluktuation besteht und - auch durch permanente Vertretungs- und Belastungssituationen - krankheitsbedingte Ausfälle erfolgen.

Zum Teil ist eine überplanmäßige Besetzung im (Allgemeinen) Sozialen Dienst vorgesehen, um angesichts der Fluktuation die Belastung der verbleibenden Fachkräfte zu reduzieren.

Zusammengefasst fehlt es den Sozialen Diensten der Jugendämter somit in der Regel nicht an Planstellen, sondern an der Möglichkeit geeignete Fachkräfte gewinnen und binden zu können. Es können überwiegend nur noch Berufseinsteiger*innen gewonnen werden, die intensiv eingearbeitet werden müssen und häufig nur für eine kurze Zeit im ASD verbleiben.

Unter den aktuellen Arbeitsbedingungen muss eine weitere Abwanderung aus dem Arbeitsfeld befürchtet werden. Die für die individuelle Fallsteuerung erforderliche Erfahrung und Kontinuität geht verloren. Je mehr unerfüllte Rechtsansprüche auf immer weniger Personal in den Jugendämtern bei gleichzeitigem öffentlichen Druck von Eltern, Politik und Presse kumulieren, desto unattraktiver werden Arbeitsplätze im Sozialen Dienst. Hier kann der Ausbau von dualen Studienangeboten wirksam Abhilfe bieten.

Die Verwaltung des Landesjugendamtes stellt im Rahmen der Beratung der Jugendämter fest, dass immer öfter von gravierenden Schwierigkeiten bei der Sicherstellung der Aufgaben im Sozialen Dienst berichtet wird, viele Jugendämter beklagen, dass nur noch der Schutzauftrag und Kriseninterventionen wahrgenommen werden können und alle anderen Aufgaben zurückstehen müssen. Auch die Mitglieder des Landesjugendhilfeausschusses bestätigen diesen Eindruck aus der Arbeit in den örtlichen Jugendhilfeausschüssen.

Die ARD-Sendung REPORT MAINZ hat alle bundesweit knapp 600 Jugendämter befragt und diese Zahlen in einem Beitrag am 24.01.2024 veröffentlicht. Über die Hälfte der befragten Jugendämter haben geantwortet: Rund 80 Prozent räumen ein, dass Jugendamtsmitarbeitende in 2023 überlastet gewesen seien, zum Beispiel durch Personalmangel.

Bei knapp einem Viertel der Antwortenden kam es im vergangenen Jahr deshalb zu einer Gefährdung von Kindern und Jugendlichen. Das LVR-Landesjugendamt geht aufgrund der eigenen Beratungserfahrung davon aus, dass diese Zahlen auch für NRW eine Aussagekraft haben.

Im Jahresdurchschnitt 2021/2022 bestand in der Berufsgruppe der Sozialarbeit und Sozialpädagogik bundesweit die größte Fachkräftelücke. Von den knapp 26.500 offenen Stellen gab es für etwa 20.600 keine passend qualifizierten Arbeitslosen – so groß war der Mangel nie zuvor (IW-Kurzbericht 67/2022).

Die Studienplätze für ein Bachelor-Studium Soziale Arbeit mit gleichzeitiger staatlicher Anerkennung sind in den vergangenen Jahren nicht relevant erhöht worden.

Es fehlen vor allem Studienplätze für das duale Studium.

Ein Ausbau zeigt sich in relevanter Größenordnung lediglich bei den privatfinanzierten Hochschulen, die Studierende jedoch weniger oft zum erfolgreichen Abschluss des Studiums führen. Finanzkräftige Kommunen finanzieren inzwischen für dual Studierende die Studiengebühren und ein Ausbildungsgehalt. So können Absolvent*innen dualer

Studiengänge aufgrund der Verdienstmöglichkeiten während des Studiums besser gewonnen, besser und praxisnäher ausgebildet und besser gebunden werden. Weniger finanzkräftigen Kommunen bleibt dieser Weg verschlossen. Ein Ausbau staatlich finanzierter Studienplätze im Bereich „Soziale Arbeit“ ist auch aus diesem Grund unverzichtbar.

Die bestehende Situation gefährdet die landeseinheitliche Sicherstellung des Kinderschutzes.

Fachkräftemangel in der stationären Jugendhilfe

Dieser Appell richtet den Blick zudem auf die Inobhutnahmestellen und die stationäre Kinder- und Jugendhilfe.

Zum 31.12. jeden Jahres stand folgende Platzzahl an genehmigten Plätze der Einrichtungen mit Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII zur Verfügung:

2018: 23.074
2019: 22.891
2020: 21.890
2021: 21.788
2022: 21.664
2023: 21.873

Die Jahre 2018 und 2019 mit erhöhten Zahlen erklären sich auch aus der Unterbringung und Versorgung der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge beginnend ab 2015. Seit 2020 stagniert die Zahl der genehmigten Plätze trotz angemeldeten steigenden Bedarf durch die örtlichen Jugendämter.

Die Entwicklung der Plätze spiegelt nicht einen stagnierenden Bedarf wieder, sondern die fehlenden Fachkräfte, die erforderlich sind, um Angebote aufrechtzuerhalten bzw. bedarfsgerecht auszubauen.

Die Befragung der ARD Sendung Report Mainz hat von den Jugendämtern zudem folgende Antwort erhalten: Rund 24 Prozent der antwortenden Jugendämter berichten, dass 2023 aufgrund fehlender Plätze in der Inobhutnahme Kinder in den Räumlichkeiten des Jugendamtes übernachten mussten, Kinder Privatpersonen anvertraut wurden, oder Jugendamtsmitarbeiter sogar selbst Kinder mit nach Hause nehmen mussten. Das LVR-Landesjugendamt geht aufgrund der eigenen Beratungserfahrung davon aus, dass diese Zahlen ebenfalls auch für NRW eine Aussagekraft haben.

Der Landesjugendhilfeausschuss appelliert an die Landesregierung im Bereich der Hochschulen die oben geforderten Maßnahmen umzusetzen. Neben kurzfristig greifenden anderen Maßnahmen muss auch die Schaffung zusätzlicher Studienangebote - auch wenn diese erst in einigen Jahren ihre volle Wirkung zeigen wird - umgehend begonnen werden, um auch mittel- und langfristig eine adäquate Personalausstattung sicherstellen zu können.

Punkt 12
Verschiedenes

Es gibt keine Wortmeldungen.

Düsseldorf, 22.04.2024

Die Vorsitzende

H o l t m a n n - S c h n i e d e r

Köln, 04.04.2024

Die Direktorin des Landschaftsverbandes
Rheinland
In Vertretung

D a n n a t

Aktuelle Informationen aus dem Bereich der frühkindlichen Bildung

Landesjugendhilfeausschuss Rheinland
14.03.2024

Sandra Clauß
LVR-Fachbereich Kinder und Familie

Themen

1. Investitionsrichtlinie Kindertagesbetreuung
2. Fachkraftbedarfe in der Kindertagesbetreuung in NRW
3. Erprobung eines Quereinstiegs in der Kita

1. Investitionsrichtlinie Kindertagesbetreuung

Veröffentlicht: Ministerialblatt (MBI.NRW) Ausgabe 2024 Nr. 5 vom 20.02.2024, S. 229-270

Inkrafttreten: 01.03.2024

Laufzeit: geförderte Maßnahmen müssen bis zum 31.12.2026 abgeschlossen sein

Förderzeiträume: gefördert werden Maßnahmen, die ab dem Jahr 2020 begonnen wurden

Bekanntgabe durch LVR- Rundschreiben Nr. 05 vom 21.02.2024:

[Rundschreiben 42/05/2024 \(lvr.de\)](#)

1. Investitionsrichtlinie Kindertagesbetreuung neue Förderhöchstbeträge

	Neubaumaßnahmen inkl. Ersteinrichtung sowie Herrichtung und Ausstattung des Grundstücks	Aus- und Umbaumaßnahmen sowie Herrichtung und Ausstattung des Grundstücks	Ausstattungsmaßnahmen von geeigneten Räumen sowie Herrichtung und Ausstattung des Grundstücks	Sanierungsmaßnahmen
	Anteilfinanzierung bis 90 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben			Anteilfinanzierung bis 70 %
Kindertageseinrichtung	zur Schaffung und Inbetriebnahme neuer Betreuungsplätze für Kinder bis zum Schuleintritt			
	37.700 EUR pro Platz 5.4.1.1 i. V. m. 4.1.1	17.200 EUR pro Platz 5.4.1.2 i. V. m. 4.1.1	4.000 EUR pro Platz 5.4.1.3 i. V. m. 4.1.3	--
	zum Erhalt von Betreuungsplätzen für Kinder bis zum Schuleintritt			
	10.900 EUR pro Platz 5.4.1.1 i. V. m. 4.1.2.1	5.430 EUR pro Platz 5.4.1.2 i. V. m. 4.1.2.1	--	10.900 EUR pro Platz 5.4.1.4 i. V. m. 4.1.2.2
Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen	zur Schaffung und Inbetriebnahme neuer Betreuungsplätze für Kinder unter drei Jahren			
	37.700 EUR pro Platz 5.4.1.1 i. V. m. 4.2.2 und 4.1.1	17.200 EUR pro Platz 5.4.1.1 i. V. m. 4.2.2 und 4.1.1	4.000 EUR pro Platz 5.4.1.3 i. V. m. 4.2.2 und 4.1.3	--
Kindertagespflege in der Wohnung der Tagespflegeperson oder der Erziehungsberechtigten	Maßnahmen zur Herrichtung und Ausstattung der Räume sowie des Grundstücks			
	Festbetragsfinanzierung			
	zur Schaffung und Inbetriebnahme neuer Betreuungsplätze für Kinder unter drei Jahren			
	575 EUR pro Betreuungsplatz (Höchstbetrag: 2.875 EUR) 5.4.2 i. V. m. 4.2.1			

1. Investitionsrichtlinie Kindertagesbetreuung Neuerungen und Übergangsregelungen

Neuerungen

- Die Trennung von U3 und Ü3-Plätzen entfällt.
Eine Kostenabgrenzung zwischen U3- und Ü3-Plätzen ist künftig nicht mehr erforderlich.
Das bedeutet eine Verwaltungsvereinfachung.
- Berücksichtigung von Kindern mit (drohenden) Behinderungen.
Bei Baumaßnahmen können Kinder mit (drohender) Behinderungen je Kind mit (drohenden) Behinderungen zwei Plätze im Sinne der Fördersätze zugrunde gelegt.
Sofern die Plätze nach Inbetriebnahme nicht von einem Kind mit (drohenden) Behinderungen belegt werden, sind diese Plätze stattdessen mit zwei Kindern ohne Behinderungen zu belegen und im Rahmen der Zweckbindung nachzuweisen.

Übergangsregelungen

Anträge, die dem Landesjugendamt bereits vorliegen, werden weiterbearbeitet und müssen nicht neu eingereicht werden. Bei Bewilligungen ab dem 01.03.2024 werden für alle bis dahin noch nicht bewilligten Anträge die Regelungen der neuen Richtlinie vom 26. Januar 2024 angewandt.

2. Fachkraftbedarf in der Kindertagesbetreuung in NRW



[Link zur Studie](#)

Im Folgenden: ausgewählte Ergebnisse aus der Studie

2.1 Personalbestand in der Kindertagesbetreuung

Personalvolumen in der Kinder- und Jugendhilfe ist gewachsen, am stärksten in den Kitas (Seite 65)

Anzahl		Vollzeitäquivalente	
20/21	+/- zu 10/11	20/21	+/- zu 10/11
135.114	+59%	112.922	+59%

2.2 Personallücken in der Kindertagesbetreuung

Verhältnis offenen Stellen zu arbeitslos gemeldeten Kräften in 2022

Auf 100 offene Stellen für Erzieher*innen kommen 66 arbeitslos gemeldete Erzieher*innen

Auf 100 offene Stellen für Kinderpfleger*innen kommen 435 arbeitslos gemeldete
Kinderpfleger*innen

(Seite 76)

Durchschnittliche Vakanzzeit in 2022

Erzieher*innen: bei 120 Tagen (+24 Tage gegenüber 2021)

Kinderpfleger*innen: bei 112 Tagen (+18 Tage gegenüber 2021)

(Seite 79)

Regionale Unterschiede bei der Vakanzzeit in 2022

Erzieher*innen Regierungsbezirk Düsseldorf: 141

Erzieher*innen Regierungsbezirk Köln: 126

Erzieher*innen Regierungsbezirk Detmold: 94

(Seite 79)

2.3 Personallücken in der Kindertagesbetreuung

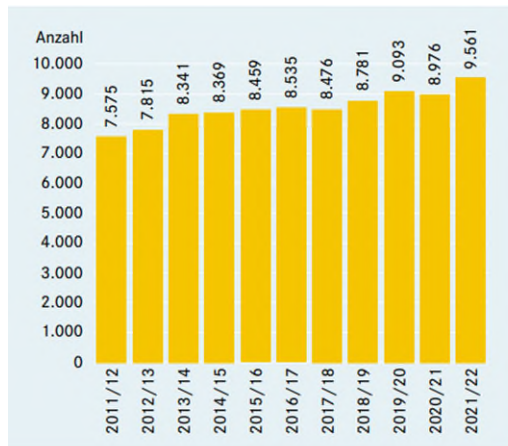
Arbeitsunfähigkeitstage in 2022

Anzahl der Arbeitsunfähigkeitstage – ohne Schwangerschafts- und Kinderkrankengeldtage nach § 45 SGB V – ist im Jahr 2022 ebenfalls in der Berufsuntergruppe Kinderbetreuung mit im Mittel knapp **30 Fehltagen** – also sechs Arbeitswochen am höchsten (+7% zu 2021)
(Seite 82)

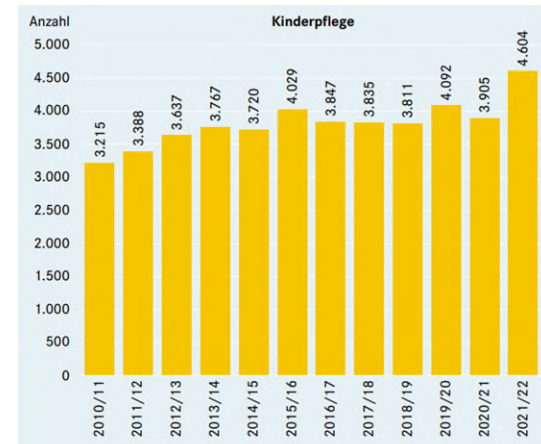
2.4 Personalgewinnung in der Kindertagesbetreuung

Entwicklung der Anzahl der Studierenden / Schüler*innen im 1. Jahr

Erzieher*innen



Kinderpfleger*innen



(Seite 94)

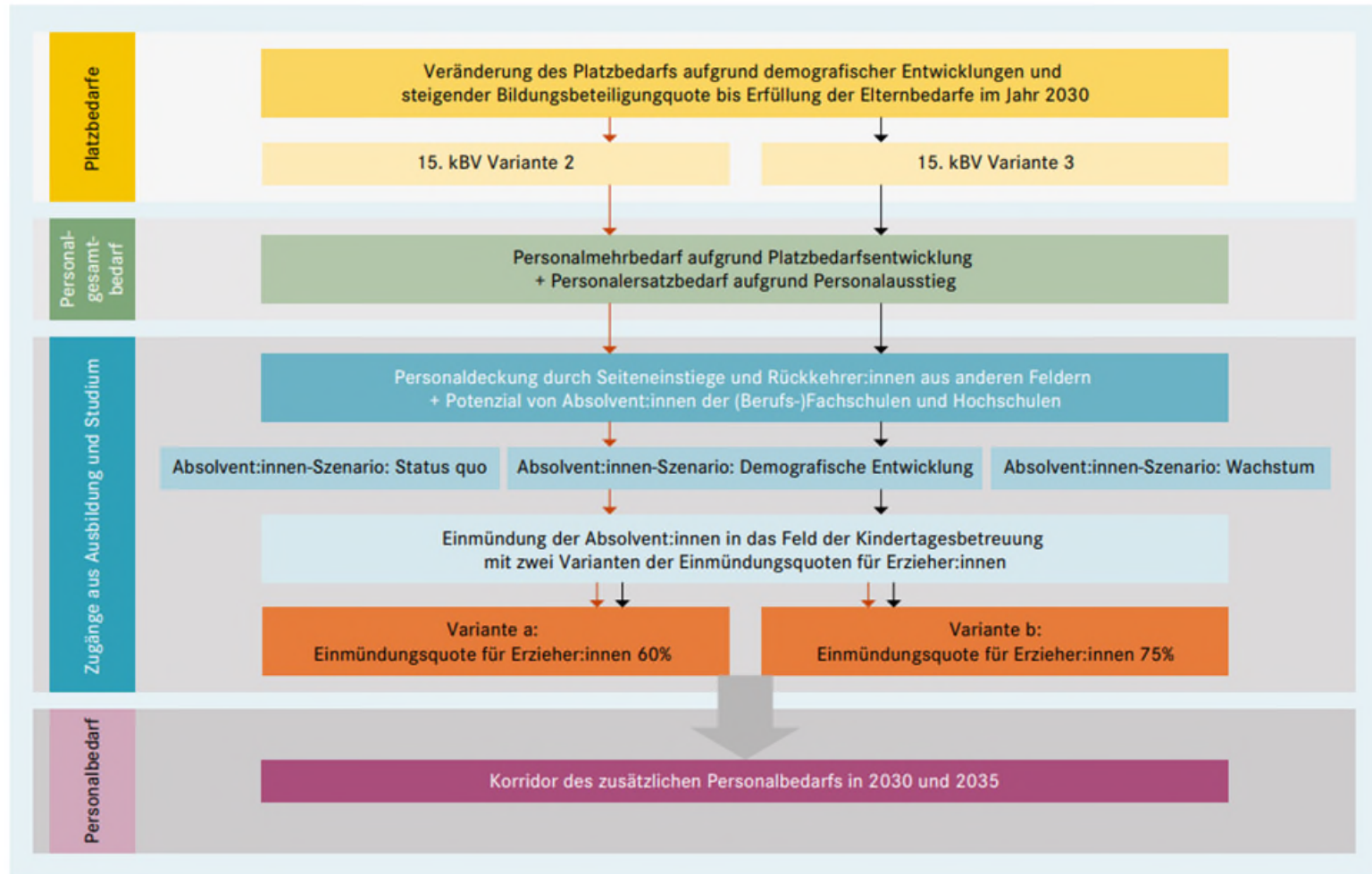
Schwundquote zwischen Anfangs- und Abschlusszahlen (2015 /2016 bis 2022)

Erzieher*innen: 26% (im Vergleich zu 16 % im Bundesdurchschnitt)

Kinderpfleger*innen: 58% (im Vergleich zu 45 % im Bundesdurchschnitt)

(Seite 98)

2.5 Personalbedarf in der Kindertagesbetreuung



2.6 Personalbedarf in der Kindertagesbetreuung

Personalbedarf

bis 2030: 58.000 bis 62.000 Personen in Kitas

bis 2035: 77.000 bis 83.000 Personen in Kitas

In der Kindertagespflege: 7.000 bis 8.000 weitere Personen benötigt.

Prognose

2030 fehlen 16.000 bis 20.000 Personen

2035 fehlen 9.000 bis 16.000 Personen

Dies bedeutet, dass – ungeachtet des aktuellen Fachkräftemangels in NRW – auch im nächsten Jahrzehnt die Lücke zwischen dem sich abzeichnenden Personalbedarf und den zu erwartenden Neuzugängen aus dem Potenzial der Ausbildungen nicht zu schließen sein wird.

(Seite 171)

2.7 Mögliche Lösungswege und Fazit

1. Personalbindung und Gewinnung von zusätzlichem Personal
2. Steigerung der Anzahl der Ausbildungswilligen in den einschlägigen Ausbildungen und Erhöhung erfolgreicher Abschlüsse
3. Übergang von den einschlägigen Ausgebildeten in den Teilarbeitsmarkt der Kinder- und Jugendhilfe

„Alle hier angedeuteten Punkte und Stellschrauben [...], können jedoch nicht ohne Weiteres sicherstellen, dass entsprechende Anstrengungen auch erfolgreich sind und zu einer Behebung des akuten Fachkraftmangels führen [...]. Es gibt im Moment jedenfalls keine seriösen Szenarien, [...] dass sich die Fachkraftthematik über kurz oder lang ohne größere Anstrengungen von alleine löst. Infolgedessen wäre es schon ein Fortschritt, wenn einzelne Lösungsansätze in den oben genannten Themenbereichen die Fachkraftlücke spürbar verkleinern könnten, wobei davon auszugehen ist, dass nur ein Zusammenspiel unterschiedlicher Strategien und Handlungsansätze zielführend sein dürfte.“

(Seite 174)

3. Erprobung eines Quereinstiegs in der Kita – QuiK-K

Interessenbekundungen:

Rheinland

Stadt Aachen

Stadt Köln

Stadt Krefeld

Stadt Mönchengladbach

Kreis Wesel

Ggf. Stadt Bergisch Gladbach

Westfalen-Lippe

Stadt Hamm

Kreis Steinfurt

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

RUNDSCHREIBEN-NR.: 157/24

Kavalleriestraße 8
40213 Düsseldorf

Zentrale: +49 211 300491-0
Direkt: +49 211 300491-200
E-Mail: k.zentara@lkt-nrw.de

An die
Mitglieder des
Landkreistages Nordrhein-Westfalen

Datum: 07.03.2024
Aktenz.: 40.10.32 Zen/Ho

Umsetzung des Ganztagsanspruches im Primarbereich – Landeskabinett beschließt „Fachliche Grundlagen“

Bezugsrundschriften Nrn. 126/24 vom 22.02.2024, 054/24 vom 23.01.2024, 0814/23 vom 07.12.2023 und 0716/23 vom 26.10.2023

Zusammenfassung:

In einem Eckpunktepapier zur Umsetzung des Ganztagsanspruches in Nordrhein-Westfalen hat sich die Landesregierung in wichtigen Fragen festgelegt. Es soll dabei bleiben, dass die Jugendhilfeträger Anspruchsverpflichtete nach § 24 Absatz 4 SGB VIII n. F. werden und entsprechende Angebote einer Betriebserlaubnispflicht unterworfen werden, die jedoch pauschal für alle bestehenden Angebote als erteilt gelten soll. Einzelheiten zur gesetzgebungstechnischen Umsetzung und zu Fragen der Refinanzierung sind noch nicht bekannt.

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Landeskabinett hat in seiner Sitzung am 05.03.2024 „*Fachliche Grundlagen zur Umsetzung des Rechtsanspruches auf Ganztagsförderung für Kinder im Grundschulalter ab 2026*“ beschlossen (**Anlage**). Die beiden Staatssekretäre aus den in geteilter Federführung zuständigen Ministerien, Ministerium für Schule und Bildung (MSB) sowie Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration (MKJFGI), haben die Vertreter der kommunalen Spitzenverbände im Rahmen einer Videokonferenz am 06.03.2024 grundlegend informiert.

Wesentlich ist aus Sicht der Kreise in NRW, dass die Letztverantwortung für die Umsetzung des Anspruches den örtlichen Jugendhilfeträgern übertragen wird bzw. bleibt, diese mithin Anspruchsverpflichtete und ggf. auch Adressat von Schadenersatzforderungen sind. Der 6. Stichpunkt auf Seite 2 des Papiers führt in diesem Zusammenhang aus:

„Sofern es in der Gemeinde kein eigenes Jugendamt gibt, werden die Verantwortlichkeiten (Träger der öffentlichen Jugendhilfe / Schulträger) auseinanderfallen. In diesem Fall kann eine Gebietskörperschaft, die zugleich auch Träger der Schule ist, die Aufgaben der ganztägigen Förderung auf der Grundlage § 1a Absatz 3 Satz 1 des Ersten

Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes wahrnehmen. Die Gewährleistungsverpflichtung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe bleibt unberührt."

Angesprochen auf die Folge, dass so ein Rechtsträger verpflichtet wird, dem im Zweifel die tatsächlichen und rechtlichen Möglichkeiten zur Umsetzung fehlen, weil der Ganzttag operativ durch die Schulträger umgesetzt werden muss, haben die Staatssekretäre auf Pflichten zur engen Zusammenarbeit verwiesen, die bereits bestünden bzw. zusätzlich noch gesetzt werden müssten. Es käme darauf an, dass die Jugendhilfeträger entsprechend eng mit den Schulträgern kooperieren. Insoweit wird die genaue Umsetzung abzuwarten und ggf. auch auf ihre verfassungsrechtliche Tragfähigkeit hin zu überprüfen sein (vgl. Rundschreiben LKT NRW Nr. 054/24 vom 23.01.2024).

Außerdem hat sich das Land festgelegt, dass Ganztagsangebote einer Betriebserlaubnispflicht gemäß § 45 SGB VIII unterworfen sind bzw. werden müssen. Bestehende Angebote sollen pauschal als „*erlaubt gelten*“. Wie dies genau gesetzgebungstechnisch und rechtssicher umgesetzt werden soll, war noch nicht zu erfahren. Die Staatssekretäre haben betont, dass es ihnen ein hohes Anliegen sei, ein solches Verfahren möglichst bürokratiearm zu gestalten. Auch insgesamt soll auf die Setzung von neuen Standards verzichtet werden, insbesondere würden „*landeseitig keine verbindlichen baulichen und räumlichen Standards festgelegt*“. Das bisher im Ganzttag tätige Personal solle auch zukünftig dort arbeiten können.

Grundsätzlich soll der Ganzttag in den bestehenden Strukturen (sog. kooperatives Trägermodell in der Zusammenarbeit von Schulen und freien und öffentlichen Trägern der Jugendhilfe sowie weiteren Trägern und außerschulischen Partnern) weiterentwickelt werden. Verwiesen wird auf die zentralen inhaltlichen Merkmale des Grundlagenerlasses zum Ganzttag (= BASS 12-63 Nr. 2, betreffend Organisation und Ziele, Merkmale der Ganztags- und Betreuungsangebote, Einrichtungsverfahren, Zeitrahmen und Öffnungszeiten, Finanzierung).

Hinsichtlich der Art und Weise der Finanzierung wird im vorletzten Stichpunkt auf Seite 2 des Papiers folgendes ausgeführt:

„Die Finanzierungssystematik der OGS soll weiterhin auf Förderungen des Landes, der Kommunen und Beiträgen der das System nutzenden Eltern basieren. Ab 2026 treten aufwachsende Beiträge des Bundes zu den Betriebskosten hinzu.“

Insoweit – und auch auf entsprechende explizite Nachfrage im Zuge der o. g. Videokonferenz – ist allerdings offengeblieben, ob das Land davon ausgeht, dass seine geplanten Regelungen einen Konnexitätsfall darstellen und demgemäß ein Kostenabschätzungsverfahren durchgeführt werden muss. An die klare Aussage im Koalitionsvertrag der Landesregierung (Zeilen 2987ff.) wird daher ggf. zu erinnern sein:


„Das geplante Ausführungsgesetz wird neben inhaltlich pädagogischen Aspekten außerdem die für die Kommunen besonders relevante Finanzierung im Rahmen des geltenden Konnexitätsprinzips regeln.“

Für weitere Einzelheiten wird auf die Anlage verwiesen.

Es ist vorgesehen, die Thematik in der kommenden Sitzung des Schul-, Kultur- und Sportausschusses des Landkreistages NRW am 13.03.2024 weiter zu beraten.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung



Dr. Kai Zentara

Anlage

Fachliche Grundlagen zur Umsetzung des Rechtsanspruches auf Ganztagsförderung für Kinder im Grundschulalter ab 2026

Aus den bundesgesetzlichen Vorgaben des Gesetzes zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter (Ganztagsförderungsgesetz – GaFöG) ergibt sich:

- Das Bundesgesetz zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter (Ganztagsförderungsgesetz – GaFöG) vom 2. Oktober 2021 führt den individuellen Rechtsanspruch eines Kindes auf Förderung in einer Tageseinrichtung ab dem Schuleintritt bis zum Beginn der fünften Klassenstufe ein. Dieser Anspruch tritt mit Beginn des Schuljahres 2026/2027 in Kraft und wächst ab Klasse 1 auf.
- Der Rechtsanspruch gilt für alle Kinder im Grundschulalter (Klassen 1-4), unabhängig von der besuchten Schulform.
- Der Rechtsanspruch umfasst werktäglich acht Stunden (inkl. Unterrichtszeit) und geht somit über den bisher im Grundlagenerlass (BASS 12-63 Nr. 2) festgelegten verpflichtenden Umfang insbesondere der Ganztagsförderschule hinaus.
- Angebote ganztägiger Förderung nach GaFöG bedürfen i.V. mit § 45 SGB VIII der Erlaubnis oder einer entsprechenden Aufsicht.
- Der Rechtsanspruch besteht auch in den Schulferien. Auf Landesebene können Schließzeiten von bis zu vier Wochen im Jahr vorgesehen werden, die in den Schulferien liegen müssen.
- Der Anspruch nach Bundesrecht richtet sich gegen den öffentlichen Träger der Jugendhilfe, der letztverantwortlich für das auskömmliche Vorhandensein von Ganztagsplätzen ist („Gewährleistungsverpflichtung“).
- Es müssen Regelungen zur Erhebung von bundesweiten Daten zu den Ganztagsangeboten nach SGB VIII geschaffen werden (s. Artikel 1 Nummer 4-7 GaFöG). Dabei sind Auskunftspflichtige nach § 99 (7c) SGB VIII durch Landesrecht zu bestimmen.

Leitlinien der Umsetzung:

- Die zentralen inhaltlichen Merkmale des Grundlagenerlasses zum Ganzttag (BASS 12-63 Nr. 2, darin derzeit u.a. geregelt: Organisation und Ziele, Merkmale der Ganztags- und Betreuungsangebote, Einrichtungsverfahren, Zeitrahmen und Öffnungszeiten, Finanzierung) werden weiterentwickelt.
- Der Anspruch auf ganztägige Förderung kann wie bisher an Schulen erfüllt werden.

- Die Offene Ganztagschule (OGS) wird aus dem bestehenden System heraus weiterentwickelt. Das kooperative Trägermodell in der Zusammenarbeit von Grundschulen und freien und öffentlichen Trägern der Jugendhilfe sowie weiteren Trägern und außerschulischen Partnern, wird weitergeführt.
- Die konkrete Umsetzung vor Ort soll wie bisher auch an offenen Ganztagschulen bzw. Ganztagsförderschulen erfolgen. Die Erfüllung des Zeitrahmens des Rechtsanspruchs soll ggf. durch ergänzende Angebote ermöglicht werden. Über die Schließzeiten in den Schulferien stimmen sich das örtlich zuständige Jugendamt und der Schulträger ab.
- Ergänzend soll die Betreuungspauschale als Möglichkeit der Schaffung flexibler Angebote an Offenen Ganztagschulen im Primarbereich erhalten bleiben. An Halbtagschulen können bestehende Formen der Betreuungsangebote bedarfsorientiert weitergeführt werden.
- Alle am 01. August 2026 bestehenden außerunterrichtlichen Ganztagsangebote an der Offenen Ganztagschule (OGS) sollen als erlaubt im Sinne des § 45 SGB VIII gelten.
- Bei der bedarfsgerechten Förderung von Kindern in außerunterrichtlichen Ganztagsangeboten werden Jugendhilfe- und Schulentwicklungsplanung aufeinander abgestimmt (§ 80 SchulG, § 80 SGB VIII).
- Sofern es in der Gemeinde kein eigenes Jugendamt gibt, werden die Verantwortlichkeiten (Träger der öffentlichen Jugendhilfe / Schulträger) auseinanderfallen. In diesem Fall kann eine Gebietskörperschaft, die zugleich auch Träger der Schule ist, die Aufgaben der ganztägigen Förderung auf der Grundlage § 1a Absatz 3 Satz 1 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes wahrnehmen. Die Gewährleistungsverpflichtung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe bleibt unberührt.
- Wird die Förderung gemäß § 24 Absatz 4 SGB VIII an den Schulen umgesetzt, werden die erforderliche Infrastruktur und Räume/ Flächen, wie bisher auch, vom Schulträger bereitgestellt. Es werden landesseitig keine verbindlichen baulichen oder räumlichen Standards festgelegt. Auch die Förderrichtlinie des Landes zur Ausbringung der Mittel für den Infrastrukturausbau Ganztage („Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zum Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter“) enthält keine Raumstandards. Multifunktionelle und verzahnte Raum- und Flächennutzungskonzepte sollen fachlich unterstützt werden.
- Die Finanzierungssystematik der OGS soll weiterhin auf Förderungen des Landes, der Kommunen und Beiträgen der das System nutzenden Eltern basieren. Ab 2026 treten aufwachsende Beiträge des Bundes zu den Betriebskosten hinzu.
- Die Regelungen der Umsetzung des Rechtsanspruchs auf ganztägige Förderung sollen auf ihre Wirkung regelmäßig überprüft werden (Evaluationsklausel).

Personal/Kooperation

- Form und Verfahren der Zusammenarbeit in der Offenen Ganztagschule im Primarbereich beruhen weiterhin auf einer Kooperationsvereinbarung.
- Die Zusammenarbeit von Lehrkräften und Personal des Trägers der außerunterrichtlichen Ganztagsangebote auf Grundlage eines gemeinsamen Bildungsverständnisses im Rahmen ganztägiger Förderung wird gestärkt. In jeder Ganztagschule gibt es geeignete Formate dieser Kooperation, z.B. Steuergruppen
- Lehrkräfte werden wie bisher anteilig in den Ganztagsangeboten eingesetzt.
- Bereits bei den Trägern der Ganztagsangebote beschäftigtes Personal soll über den 01.08.2026 weiterbeschäftigt werden können. Auch danach kann Personal unter den bisherigen Bedingungen beschäftigt werden.
- Den nicht grundständig qualifizierten Kräften der Ganztagsträger soll ein Fortbildungs- und Qualifizierungsangebot gemacht werden. Mit Blick auf die Qualifikation des im Ganztags tätigen Personals werden Mindestanforderungen nach Inkrafttreten des Rechtsanspruches stufenweise geprüft.
- Die Kooperation mit außerunterrichtlichen Partnern (z.B. Kultur, Sport) bleibt zentrales Gestaltungsmerkmal des Ganztags, die weiterhin auf Rahmenvereinbarungen mit zentralen Partnern beruhen sollen.

Teilnahme/Beteiligung

- Die grundsätzliche Entscheidung der Eltern zur Teilnahme eines Kindes an der OGS bleibt freiwillig. Die Verlässlichkeit und Planbarkeit der Angebote wird gewährleistet bleiben. Kinder sollen weiterhin verpflichtend für ein Jahr zu den Ganztagsangeboten angemeldet werden. Es besteht weiterhin eine grundsätzliche Teilnahmepflicht am außerunterrichtlichen Ganztagsangebot, die mit Wünschen von Eltern nach Flexibilität in Einklang gebracht werden soll.
- Die Beteiligungsstrukturen und -möglichkeiten für Eltern und Kinder sowie des Personals der Träger der außerunterrichtlichen Ganztagsangebote in schulischen Gremien sowie in den außerunterrichtlichen Ganztagsangeboten sollen verbessert und verbindlicher definiert werden.
- Die Beschreibungen der Aufgaben von Lehrkräften, Schulleitung und Schulaufsicht im Kontext ganztägiger Förderung werden ausgeschärft.
- Die Anforderungen an den Schutz von Kindern fließen in die Ausgestaltung der Ganztagschulen ein.
- Es soll angeregt werden, die bewährte Praxis auf Ebene des Jugendamtsbezirks zur gemeinsamen Qualitätsentwicklung der Offenen Ganztagschule durch ein Gremium fortzuführen (Qualitätszirkel oder AG n. § 78 SGB VIII).

**Ministerium für Kinder, Jugend, Familie,
Gleichstellung, Flucht und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Die Ministerin



Ministerium für Kinder, Jugend, Familie,
Gleichstellung, Flucht und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

7. März 2024

Seite 1 von 2

Vorsitzenden des Ausschusses für Familie,
Kinder und Jugend
Herrn
Wolfgang Jörg MdL
Platz des Landtags 1
40211 Düsseldorf

Aktenzeichen
bei Antwort bitte angeben

Jonas Wysny
Telefon 0211 837-2255
Telefax 0211 837-662255
Jonas.Wysny@mkjfgfi.nrw.de

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,
sehr geehrte Mitglieder des Ausschusses für Familie, Kinder und Ju-
gend,

das Landeskabinett hat am 5. März 2024 „Fachliche Grundlagen für die
Umsetzung des Rechtsanspruches auf Ganztagsförderung für Kinder im
Grundschulalter“ gebilligt. Gerne möchte ich Sie alle auf diesem Wege
darüber informieren.

Die fachlichen Grundlagen leisten einen wichtigen Beitrag zur Klärung der
geplanten künftigen Umsetzung des bundesgesetzlich verankerten
Rechtsanspruches auf ganztägige Förderung für Kinder im
Grundschulalter in Nordrhein-Westfalen, der ab 2026 jahrgangsweise
aufwachsen wird. Im Haushalt 2024 stehen Mittel für 430.500 Plätze im
Offenen Ganztag bereit. Ein wichtiger Impuls zum weiteren quantitativen
und qualitativen Ausbau der Plätze im Ganztag wurde bereits durch die
„Förderrichtlinie Infrastrukturausbau“, die im Oktober 2023 veröffentlicht
wurde, gesetzt.

Bereits im Vorfeld der weiteren Umsetzungsregelungen wird nun durch
die fachlichen Grundlagen für Kommunen und Träger der
Ganztagsangebote in zentralen Punkten Klarheit geschaffen. Die Offene
Ganztagschule wird aus dem bestehenden System heraus
weiterentwickelt. Das kooperative Trägermodell wird weitergeführt, die
Kooperation mit außerschulischen Partnern bleibt zentrales
Gestaltungsmerkmal ganztägiger Förderung. Um eine rasche Umsetzung

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Völklinger Straße 4
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 837-2000
Telefax 0211 837-2200
poststelle@mkjfgfi.nrw.de
www.mkjfgfi.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien
706, 709 (HST Stadttor)
707 (HST Wupperstraße)

des Anspruchs in der Fläche zu gewährleisten, werden landesweit keine verbindlichen baulichen oder räumlichen Standards festgelegt. Mit Blick auf die Qualifikation des im Ganztage tätigen Personals werden Mindestanforderungen nach Inkrafttreten des Rechtsanspruches stufenweise geprüft.

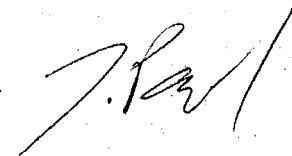
Seite 2 von 2

Alle am 1. August 2026 bestehenden außerunterrichtlichen Ganztageangebote an der Offenen Ganztageerschule sollen als erlaubt im Sinne des § 45 SGB VIII gelten. Ergänzend soll die Betreuungspauschale als Möglichkeit der Schaffung flexibler Angebote an Offenen Ganztageerschulen im Primärbereich erhalten bleiben. Neben allgemeinen Leitlinien für die geplante Umsetzung enthalten die fachlichen Grundlagen auch Hinweise zu den Themenfeldern Personal/Kooperation sowie Teilnahme/Beteiligung.

Zu Ihrer Information sind die „Fachlichen Grundlagen für die Umsetzung des Rechtsanspruches auf Ganztageförderung für Kinder im Grundschulalter“ diesem Schreiben beigelegt.

Für Ihre Unterstützung bei diesem wichtigen Anliegen bedanken wir uns schon heute ausdrücklich.

Mit freundlichem Gruß



Josefine Paul

An die

- Mitglieder und ständigen Gäste des Schul- und Bildungsausschuss
- Mitglieder und ständigen Gäste des Sozial- und Jugendausschusses
- Mitglieder der Konferenz der Schulverwaltungsleitungen
- Mitglieder des Arbeitskreises Kinder- und Jugendhilfe

des Städtetages Nordrhein-Westfalen

08.04.2024

Kontakt

Pia Amelung
pia.amelung@staedtetag.de
Gereonstraße 18-32
50670 Köln

Telefon 0221 3771-320

www.staedtetag-nrw.de

Aktenzeichen
40.20.40 N

Dokumenten-Nr.
W 3030

Eilt: Umsetzung des Ganztagsanspruches im Primarbereich – Landeskabinett beschließt Eckpunkte; Einladung zu kurzem Austausch per Videokonferenz

Kurzüberblick: Das Landeskabinett hat in seiner Sitzung am 05.03.2024 „Fachlichen Grundlagen zur Umsetzung des Rechtsanspruches auf Ganztagsförderung für Kinder im Grundschulalter ab 2026“ beschlossen (**Anlage**). Die beiden Staatssekretäre aus den in geteilter Federführung zuständigen Ministerien, Ministerium für Schule und Bildung (MSB) sowie Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration (MKJFGI), haben am 07.03.2024 die schriftlichen Grundlagen übermittelt.

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Landeskabinett hat in seiner Sitzung am 05.03.2024 „Fachlichen Grundlagen zur Umsetzung des Rechtsanspruches auf Ganztagsförderung für Kinder im Grundschulalter ab 2026“ beschlossen (**Anlage**). Die beiden Staatssekretäre aus den in geteilter Federführung zuständigen Ministerien, Ministerium für Schule und Bildung (MSB) sowie Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration (MKJFGI), haben dazu am 07.03.2024 die schriftlichen Informationen an die kommunalen Spitzenverbände übermittelt und am Vortag in einer kurzfristigen Videokonferenz mündlich dazu informiert.

Die durch das Kabinett beschlossenen Eckpunkte machen deutlich, dass die Grundkonstruktion des Ganztages in NRW unverändert fortbestehen soll. NRW will auch weiter auf ein

Trägermodell setzen, Qualitätsstandards beim Personal oder den Räumen werden nicht formuliert.

Standardisierte Anforderungen an die räumliche Gestaltung soll es nicht geben. Dies wäre auch nicht im zur Verfügung stehenden Zeitraum zu leisten gewesen, darauf hat der Städtetag kontinuierlich hingewiesen. Auch dass Personalstandards nicht festgeschrieben werden sollen, ist angesichts des Fachkräftebedarfs im pädagogischen Bereich für die weitere Planung zentral. Es ist wichtig, dass die vorhandenen Kräfte im Ganzttag die Zusage erhalten, dass sie weiterhin im Aufgabenfeld gebraucht werden und ihre pädagogische Erfahrung und Kompetenz einbringen können.

Problematisch ist, dass das Land NRW die Einrichtungen des Ganztages künftig unter eine Betriebserlaubnispflicht stellen will. Auch wenn hier ein aufwandsarmes Prüfverfahren in Aussicht gestellt wird, bedarf es hier der Konkretisierung von Seiten des Landes, wie dieses Verfahren ausgestaltet werden soll und wieviel Prüfbedarf für die bereits vorhandenen Ganztagsangebote auf die örtlichen Jugendämter zukommt.

Gänzlich ungeklärt ist in den Eckpunkten die Finanzierungsfrage. Zwar sagt das Land zu, dass das bisherige Finanzierungssystem fortgeführt würde und um eine Finanzierungssäule des Bundes erweitert würde. Aber: Es ist nicht zugesagt, dass die Finanzierungsanteile gleichbleiben. Angesichts der bereits derzeit vorhandenen Unterfinanzierung des Systems muss es deutliche Anstrengungen des Landes zur Verbesserung der Finanzierung geben.

Ein zentraler Konstruktionsfehler ist aus Sicht der Geschäftsstelle die Tatsache, dass eine schulrechtliche Verankerung des Ganztages in NRW offenbar nicht vorgesehen ist. Damit ist auch die Zusage aus dem Koalitionsvertrag, dass der Ganzttag schulrechtlich verankert wird, nicht erfüllt. Die schulrechtliche Verankerung des Ganztages ist aus zwei Gründen aus kommunaler Sicht zwingend: Zum einen kann der Ganzttagsausbau finanziell nicht zu Lasten der Kommunen gehen. Bildung und Förderung für Kinder ist eine Aufgabe, die staatlich getragen und auskömmlich finanziert werden muss. Eine Übertragung der Aufgabe des Landes auf die Städte bedeutet auch, dass das Land die Finanzierungsverantwortung übernehmen muss. Zum zweiten: Die Chance Schulen des gebundenen Ganztages rechtssicher beantragen zu können, muss jetzt ergriffen werden. Insbesondere in Stadtteilen mit besonderen Herausforderungen muss die Möglichkeit bestehen, das Förderangebot an Kinder auszubauen und verbindlicher zu gestalten. Der Ganzttag ist eine wesentliche Chance, um die Förderung von Kindern in benachteiligten Quartieren zu ermöglichen. Diesem Umstand muss in seiner Ausgestaltung Rechnung getragen werden können.

Hinsichtlich der Art und Weise der Finanzierung wird im vorletzten Stichpunkt auf Seite 2 des Papiers folgendes ausgeführt:

„Die Finanzierungssystematik der OGS soll weiterhin auf Förderung des Landes, der Kommunen und Beiträgen der das System nutzenden Eltern basieren. Ab 2026 treten aufwachsende Beiträge des Bundes zu den Betriebskosten hinzu.“

Insoweit – und auch auf entsprechende explizite Nachfrage im Zuge der o.g. Videokonferenz – ist allerdings offengeblieben, ob das Land davon ausgeht, dass seine geplanten Regelungen einen Konnexitätsfall darstellen und demgemäß ein Kostenfolgeabschätzungsverfahren durchgeführt werden muss. An die klare Aussage im Koalitionsvertrag der Landesregierung wird daher ggf. zu erinnern sein:

„Das geplante Ausführungsgesetz wird neben inhaltlich pädagogischen Aspekten außerdem die für die Kommunen besonders relevante Finanzierung im Rahmen des geltenden Konnexitätsprinzips regeln.“

Die jetzt vorgelegten Eckpunkte bedeuten: In NRW wird der Ganzttag in der bislang üblichen Form fortgeschrieben. Damit würden auch die Finanzierungsprobleme des Ganztages fortgeschrieben, sofern sich nicht noch Änderungen im weiteren Verfahren ergeben würden.

Für einen ersten Austausch bieten wir eine kurzfristige Videokonferenz innerhalb des Städtetags heute an, zudem wir einladen:

Freitag, den 08.04.2024

13.00 – 14.00 Uhr

Einwahl möglich unter:

<https://eu02web.zoom-x.de/j/61448205362?pwd=K0xrTHUxcGR3SIJ0ekdXdYt5L1dxdz09>

Darüber hinaus ist es vorgesehen, die Thematik in der kommenden Videokonferenz des Schul- und Bildungsausschuss des Städtetages NRW am 13.03.2024 weiter zu beraten. Wir haben Herrn Abteilungsleiter Schnelle des MSB für einen Austausch eingeladen.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung



Daniela Schneckenburger

Anlage

Fachliche Grundlagen zur Umsetzung des Rechtsanspruches auf Ganztagsförderung für Kinder im Grundschulalter ab 2026

Aus den bundesgesetzlichen Vorgaben des Gesetzes zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter (Ganztagsförderungsgesetz – GaFöG) ergibt sich:

- Das Bundesgesetz zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter (Ganztagsförderungsgesetz – GaFöG) vom 2. Oktober 2021 führt den individuellen Rechtsanspruch eines Kindes auf Förderung in einer Tageseinrichtung ab dem Schuleintritt bis zum Beginn der fünften Klassenstufe ein. Dieser Anspruch tritt mit Beginn des Schuljahres 2026/2027 in Kraft und wächst ab Klasse 1 auf.
- Der Rechtsanspruch gilt für alle Kinder im Grundschulalter (Klassen 1-4), unabhängig von der besuchten Schulform.
- Der Rechtsanspruch umfasst werktätlich acht Stunden (inkl. Unterrichtszeit) und geht somit über den bisher im Grundlagenerlass (BASS 12-63 Nr. 2) festgelegten verpflichtenden Umfang insbesondere der Ganztagsförderschule hinaus.
- Angebote ganztägiger Förderung nach GaFöG bedürfen i.V. mit § 45 SGB VIII der Erlaubnis oder einer entsprechenden Aufsicht.
- Der Rechtsanspruch besteht auch in den Schulferien. Auf Landesebene können Schließzeiten von bis zu vier Wochen im Jahr vorgesehen werden, die in den Schulferien liegen müssen.
- Der Anspruch nach Bundesrecht richtet sich gegen den öffentlichen Träger der Jugendhilfe, der letztverantwortlich für das auskömmliche Vorhandensein von Ganztagsplätzen ist („Gewährleistungsverpflichtung“).
- Es müssen Regelungen zur Erhebung von bundesweiten Daten zu den Ganztagsangeboten nach SGB VIII geschaffen werden (s. Artikel 1 Nummer 4-7 GaFöG). Dabei sind Auskunftspflichtige nach § 99 (7c) SGB VIII durch Landesrecht zu bestimmen.

Leitlinien der Umsetzung:

- Die zentralen inhaltlichen Merkmale des Grundlagenerlasses zum Ganztags (BASS 12-63 Nr. 2, darin derzeit u.a. geregelt: Organisation und Ziele, Merkmale der Ganztags- und Betreuungsangebote, Einrichtungsverfahren, Zeitrahmen und Öffnungszeiten, Finanzierung) werden weiterentwickelt.
- Der Anspruch auf ganztägige Förderung kann wie bisher an Schulen erfüllt werden.

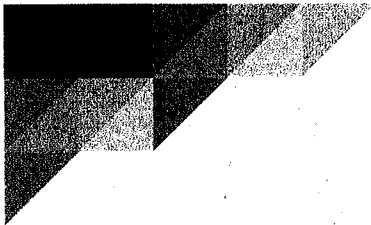
- Die Offene Ganztagschule (OGS) wird aus dem bestehenden System heraus weiterentwickelt. Das kooperative Trägermodell in der Zusammenarbeit von Grundschulen und freien und öffentlichen Trägern der Jugendhilfe sowie weiteren Trägern und außerschulischen Partnern, wird weitergeführt.
- Die konkrete Umsetzung vor Ort soll wie bisher auch an offenen Ganztagschulen bzw. Ganztagsförderschulen erfolgen. Die Erfüllung des Zeitrahmens des Rechtsanspruchs soll ggf. durch ergänzende Angebote ermöglicht werden. Über die Schließzeiten in den Schulferien stimmen sich das örtlich zuständige Jugendamt und der Schulträger ab.
- Ergänzend soll die Betreuungspauschale als Möglichkeit der Schaffung flexibler Angebote an Offenen Ganztagschulen im Primarbereich erhalten bleiben. An Halbtagsschulen können bestehende Formen der Betreuungsangebote bedarfsorientiert weitergeführt werden.
- Alle am 01. August 2026 bestehenden außerunterrichtlichen Ganztagsangebote an der Offenen Ganztagschule (OGS) sollen als erlaubt im Sinne des § 45 SGB VIII gelten.
- Bei der bedarfsgerechten Förderung von Kindern in außerunterrichtlichen Ganztagsangeboten werden Jugendhilfe- und Schulentwicklungsplanung aufeinander abgestimmt (§ 80 SchulG, § 80 SGB VIII).
- Sofern es in der Gemeinde kein eigenes Jugendamt gibt, werden die Verantwortlichkeiten (Träger der öffentlichen Jugendhilfe / Schulträger) auseinanderfallen. In diesem Fall kann eine Gebietskörperschaft, die zugleich auch Träger der Schule ist, die Aufgaben der ganztägigen Förderung auf der Grundlage § 1a Absatz 3 Satz 1 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes wahrnehmen. Die Gewährleistungsverpflichtung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe bleibt unberührt.
- Wird die Förderung gemäß § 24 Absatz 4 SGB VIII an den Schulen umgesetzt, werden die erforderliche Infrastruktur und Räume/ Flächen, wie bisher auch, vom Schulträger bereitgestellt. Es werden landesseitig keine verbindlichen baulichen oder räumlichen Standards festgelegt. Auch die Förderrichtlinie des Landes zur Ausbringung der Mittel für den Infrastrukturausbau Ganztage („Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zum Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter“) enthält keine Raumstandards. Multifunktionelle und verzahnte Raum- und Flächennutzungskonzepte sollen fachlich unterstützt werden.
- Die Finanzierungssystematik der OGS soll weiterhin auf Förderungen des Landes, der Kommunen und Beiträgen der das System nutzenden Eltern basieren. Ab 2026 treten aufwachsende Beiträge des Bundes zu den Betriebskosten hinzu.
- Die Regelungen der Umsetzung des Rechtsanspruchs auf ganztägige Förderung sollen auf ihre Wirkung regelmäßig überprüft werden (Evaluationsklausel).

Personal/Kooperation

- Form und Verfahren der Zusammenarbeit in der Offenen Ganztagschule im Primarbereich beruhen weiterhin auf einer Kooperationsvereinbarung.
- Die Zusammenarbeit von Lehrkräften und Personal des Trägers der außerunterrichtlichen Ganztagsangebote auf Grundlage eines gemeinsamen Bildungsverständnisses im Rahmen ganztägiger Förderung wird gestärkt. In jeder Ganztagschule gibt es geeignete Formate dieser Kooperation, z.B. Steuergruppen
- Lehrkräfte werden wie bisher anteilig in den Ganztagsangeboten eingesetzt.
- Bereits bei den Trägern der Ganztagsangebote beschäftigtes Personal soll über den 01.08.2026 weiterbeschäftigt werden können. Auch danach kann Personal unter den bisherigen Bedingungen beschäftigt werden.
- Den nicht grundständig qualifizierten Kräften der Ganztagsträger soll ein Fortbildungs- und Qualifizierungsangebot gemacht werden. Mit Blick auf die Qualifikation des im Ganztags tätigen Personals werden Mindestanforderungen nach Inkrafttreten des Rechtsanspruches stufenweise geprüft.
- Die Kooperation mit außerunterrichtlichen Partnern (z.B. Kultur, Sport) bleibt zentrales Gestaltungsmerkmal des Ganztags, die weiterhin auf Rahmenvereinbarungen mit zentralen Partnern beruhen sollen.

Teilnahme/Beteiligung

- Die grundsätzliche Entscheidung der Eltern zur Teilnahme eines Kindes an der OGS bleibt freiwillig. Die Verlässlichkeit und Planbarkeit der Angebote wird gewährleistet bleiben. Kinder sollen weiterhin verpflichtend für ein Jahr zu den Ganztagsangeboten angemeldet werden. Es besteht weiterhin eine grundsätzliche Teilnahmepflicht am außerunterrichtlichen Ganztagsangebot, die mit Wünschen von Eltern nach Flexibilität in Einklang gebracht werden soll.
- Die Beteiligungsstrukturen und -möglichkeiten für Eltern und Kinder sowie des Personals der Träger der außerunterrichtlichen Ganztagsangebote in schulischen Gremien sowie in den außerunterrichtlichen Ganztagsangeboten sollen verbessert und verbindlicher definiert werden.
- Die Beschreibungen der Aufgaben von Lehrkräften, Schulleitung und Schulaufsicht im Kontext ganztägiger Förderung werden ausgeschärft.
- Die Anforderungen an den Schutz von Kindern fließen in die Ausgestaltung der Ganztagschulen ein.
- Es soll angeregt werden, die bewährte Praxis auf Ebene des Jugendamtsbezirks zur gemeinsamen Qualitätsentwicklung der Offenen Ganztagschule durch ein Gremium fortzuführen (Qualitätszirkel oder AG n. § 78 SGB VIII).



SPD-Fraktion im Landtag NRW, Platz des Landtags 1, 40221 Düsseldorf

An den
Vorsitzenden des Ausschusses für
Schule und Bildung
Herrn Florian Braun MdL

Dilek Engin MdL
Schulpolitische Sprecherin

Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

T 0211.884-2686
dilek.engin@landtag.nrw.de

www.spd-fraktion-nrw.de

-per E-Mail-

8. März 2024

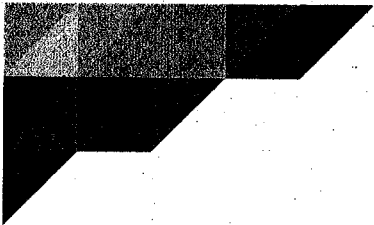
Beantragung einer Sondersitzung des Ausschusses für Schule und Bildung

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

gemäß §53 Abs. 2 der Geschäftsordnung beantragt die SPD-Landtagsfraktion eine unverzügliche Einberufung einer Sondersitzung des Ausschusses für Schule und Bildung (ASB) zum Tagesordnungspunkt „Umsetzung des OGS-Rechtsanspruchs – Wieso bricht die Landesregierung mit ihrem Koalitionsversprechens eines Landesausführungsgesetz?“.

Mit einem Schreiben vom 07.03.2024 wurden die Mitglieder des Ausschusses für Schule und Bildung darüber in Kenntnis gesetzt, dass das Landeskabinett am 05.03.2024 die „Fachliche Grundlagen für die Umsetzung des Rechtsanspruches auf Ganztagsförderung für Kinder im Grundschulalter“ gebilligt hat. Hiermit solle für die Kommunen und Träger Klarheit in den zentralen Punkten geschaffen werden. In der Sitzung des Ausschusses für Schule und Bildung am 06.12.2023 hatte Staatssekretär Dr. Maurer noch auf die Empfehlungen des Expert:innenbeirats verwiesen und erklärt, dass „die Landesregierung mit dem MSB und dem MKJFGFI in intensiven Gesprächen mit den kommunalen Spitzenverbänden [stehe], um die Rechtsgrundlagen auszuarbeiten und im Januar einen ersten Entwurf vorzulegen“. ¹ Auf den angekündigten Referentenentwurf für ein Landesausführungsgesetz warten die Kommunen und Träger seitdem jedoch vergeblich. Die gestrige Ankündigung, dass keine gesetzlichen Vorgaben, sondern lediglich fachliche Grundlagen für die Umsetzung des OGS-Rechtsanspruches beschlossen wurden, kommt einer politischen Bankrotterklärung der schwarz-grünen Landesregierung gleich. Dieses Vorgehen steht auch im eklatanten Widerspruch zur Einberufung eines

¹ <https://intranet.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMA18-431.pdf> (S. 27)



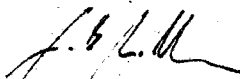
Expert:innenbeirats sowie zur Beauftragung des ISA-Gutachtens zur landesrechtlichen Umsetzung des Artikel 1 Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Ganztagsförderungsgesetzes (GaFöG), die umfangreiche Vorschläge und Empfehlungen für ein Landesausführungsgesetz formuliert haben.

Vor diesem Hintergrund muss sich der Ausschuss für Schule und Bildung im Rahmen einer Sondersitzung parlamentarisch mit diesem neuen Sachstand zur Umsetzung des OGS-Rechtsanspruchs befassen und über die vom Landeskabinett beschlossenen fachlichen Grundlagen diskutieren. Darüber hinaus muss die Landesregierung erklären, wieso es zu diesem deutlichen Wortbruch gekommen ist. Aufgrund der herausragenden Bedeutung dieses Themas ist kein Aufschub bis zur nächsten regulären Sitzung des Ausschusses für Schule und Bildung nach den Osterferien vertretbar. Daher beantragt die SPD-Fraktion gemäß §53 Abs. 2 der Geschäftsordnung eine unverzügliche Einberufung einer Sondersitzung und schlägt hierfür Kalenderwoche 11 vor.

Mit freundlichen Grüßen



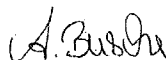
Dilek Engin MdL



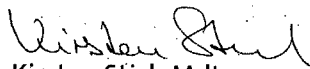
Frank Müller MdL



Tülay Durdu MdL



Andrea Busche MdL



Kirsten Stich MdL



Silvia Gosewinkel MdL



Benedikt Falszweski MdL

08.02.2024

Pressemitteilung

Andreas Brockmann | Pressesprecher

c/o Deutsches Rotes Kreuz
Landesverband Nordrhein e.V.
Auf'm Hennekamp 71 | 40225 Düsseldorf

Telefon: 0211 3104 251
Mobil: 0172 20 69 600

presse@freiewohlfahrtspflege-nrw.de

www.freiewohlfahrtspflege-nrw.de

Auf dem Weg zum Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung **Offener Ganztag: Die Freie Wohlfahrtspflege in NRW fordert Standards, statt Flickenteppich**

Düsseldorf, 08.02.2024. Im Herbst 2021 beschloss die Bundesregierung das „Gesetz zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter“. Ab August 2026 haben demnach zunächst alle Grundschulkinder der ersten Klassenstufen einen Anspruch darauf, ganztägig gefördert zu werden. Der Anspruch wird in den Folgejahren um je einen Klassenjahrgang ausgeweitet. Die Bundesländer stehen seitdem vor der Aufgabe, zur konkreten Umsetzung des Rechtsanspruchs Ausführungsgesetze zu erlassen. Für NRW ist ein entsprechender Referentenentwurf in den nächsten Monaten zu erwarten.

„Das Fehlen jeglicher Standards wäre in anderen Feldern pädagogischer Arbeit undenkbar.“

Für Elternverbände, Fachkräfte und Träger der Offenen Ganztagschulen war das zu erwartende Ausführungsgesetz lange mit der Hoffnung auf personelle und räumliche Mindeststandards verbunden. Denn bisher beruht der Offene Ganztag in NRW nur auf einem Erlass, der im Hinblick auf Räume, Personalschlüssel, Gruppengrößen oder die fachliche Qualifizierung der Mitarbeitenden keinerlei Vorgaben macht. „Das Fehlen von Standards wäre in anderen Feldern der pädagogischen Arbeit mit Kindern - etwa den Hilfen zur Erziehung oder den Kindertagesstätten – völlig undenkbar“ kritisiert Tim Rietzke von der Freien Wohlfahrtspflege in NRW. „Von einer einheitlichen hohen fachlichen Qualität des Offenen Ganztags kann in NRW also keine Rede sein.“ Weiter konkretisiert Rietzke: „In der Praxis führt der Verzicht auf personelle und qualitative Standards in Offenen Ganztagschulen teils zu unhaltbaren Situationen, in denen zum Beispiel eine Mitarbeiterin 50 Kinder und mehr beaufsichtigen muss.“

Hoffnung auf Verbesserung der OGS hat sich getrübt

Die von vielen Menschen in NRW geteilte Hoffnung auf eine qualitative Verbesserung der Offenen Ganztagschulen im Zuge des Rechtsanspruchs hat sich inzwischen getrübt. In einem Interview mit der WAZ am 02.12.2023 wirbt Schulministerin Feller im Hinblick auf den Rechtsanspruch „dafür, dass wir uns ehrlich machen und keine Personalschlüssel,

Gruppengrößen und Betreuungszeiten vorschreiben, die wir bei dem gegenwärtigen Fachkräftemangel ohnehin nicht werden einhalten können.“ Ähnlich äußert sich die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände in NRW: In einem aktuell veröffentlichten Positionspapier zur Umsetzung des Rechtsanspruchs fordert sie, „dass zunächst bis zum 31.07.2030 auf die Setzung weiterer Standards verzichtet wird“.

„Als Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege in NRW wissen wir einerseits um die unzureichenden baulichen Gegebenheiten in Grundschulen und den Fachkräftemangel, der die Einführung von Standards im Offenen Ganztag erheblich erschwert. Andererseits sollten diese Herausforderungen nicht dazu führen, damit den Verzicht auf Standards im Offenen Ganztag zu legitimieren“ kritisiert Rietzke die Aussagen.

Nicht nur Betreuung, sondern wichtiger Bildungsort

Die Mehrheit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Offenen Ganztagsschulen in NRW ist in Teilzeit beschäftigt. Viele Mitarbeitende würden Aufstockungen der wöchentlichen Stundenzahl annehmen. Sie hätten dann mehr Zeit für die Vor- und Nachbereitung ihrer Angebote, für Gespräche mit Eltern und Lehrkräften, könnten sich bei Personalausfällen besser gegenseitig vertreten und könnten mehr dem politischen gewollten Bildungsauftrag gerecht werden: Damit die OGS nicht nur als Betreuung, sondern vielmehr als wichtiger Bildungsort wahrgenommen wird. Nicht zuletzt könnte auf dieser Grundlage im Sinne des Kinderschutzes ein verbindlicher Personalschlüssel eingeführt werden. Die Qualität der Offenen Ganztagsschulen in NRW könnte so erheblich verbessert werden, auch ohne neues Personal einstellen zu müssen. Voraussetzung hierfür wäre allerdings der politische Wille, mehr Geld in Offene Ganztagsschulen zu investieren.

Weiterführende Informationen

Handlungsbedarfe, Positionen und Forderungen der Freien Wohlfahrtspflege in Nordrhein-Westfalen zur Finanzierung der Offenen Ganztagsschule in Nordrhein-Westfalen finden Sie weiterführend in unserem Positionspapier:

→ www.freiewohlfahrtspflege-nrw.de/ogs

13.03.2024

Pressemitteilung

Andreas Brockmann | Pressesprecher

c/o Deutsches Rotes Kreuz
Landesverband Nordrhein e.V.
Auf'm Hennekamp 71 | 40225 Düsseldorf

Telefon: 0211 3104 251
Mobil: 0172 20 69 600

presse@freiewohlfahrtspflege-nrw.de

www.freiewohlfahrtspflege-nrw.de

Offener Ganztag: Fachliche Grundlagen statt verbindliches Gesetz **Eine gute OGS wird in NRW auch weiterhin Glückssache bleiben**

Düsseldorf, 13.03.2024. Ab dem Schuljahr 2026/2027 greift der Rechtsanspruch auf ganztägige Förderung für Kinder im Grundschulalter. Doch statt eines Gesetzes, das landesweit rechtsverbindliche Standards für die Offene Ganztagsschule setzen würde, beschloss die nordrhein-westfälische Landesregierung nun lediglich fachliche Leitlinien. Damit wird die Qualität im Offenen Ganztags in NRW auch zukünftig Glückssache bleiben, kritisiert die Freie Wohlfahrtspflege in Nordrhein-Westfalen.

Tim Rietzke kommentiert für die Freie Wohlfahrtspflege in Nordrhein-Westfalen den Beschluss der NRW-Landesregierung:

„Sämtliche Hoffnungen auf bessere Rahmenbedingungen für einen qualitativ guten Ganztag in ganz NRW sind nun hinfällig. Auch weiterhin wird es keinerlei Vorgaben hinsichtlich Räume, Personalschlüssel, Gruppengrößen, die fachliche Qualifizierung der Mitarbeitende und der Ernährungsstandards geben. Pauschal erhalten alle am 1. August 2026 bestehenden außerunterrichtlichen Ganztagsangebote an der Offenen Ganztagsschule (OGS) eine Betriebserlaubnis im Sinne des § 45 SGB VIII. Die bisherige Finanzierungssystematik soll weitergeführt werden, konkretere Aussagen zur künftigen Finanzierung der OGS werden nicht getroffen. Das erst im Juni 2022 im Koalitionsvertrag von CDU und Bündnis 90/Die Grünen formulierte Ziel, Mindeststandards für den Ganztag zu entwickeln und ein Fachkräftegebot umzusetzen, wird damit nicht umgesetzt.

Die seit vielen Jahren offensichtlichen Problemlagen, wie etwa Beschäftigung in Teilzeitstellen mit niedriger Wochenstundenzahl, Beschäftigung gering qualifizierten Personals, niedrige Entlohnung und eine damit einhergehende überdurchschnittliche Personalfuktuation, werden somit weiterhin nicht bearbeitet. Die Qualität der Ganztagsschulen wird auch künftig von den freiwilligen Leistungen der einzelnen Kommunen abhängen. Die bestehenden großen regionalen Ungleichheiten bezüglich Finanzierung, Standards und Strukturen werden weiter zementiert.

Mit den sogenannten fachlichen Grundlagen kommt das Land NRW seiner Verantwortung, endlich landesweit vergleichbare Bedingungen in allen Städten und Dörfern zu

gewährleisten, auch künftig nicht nach. Gute OGS wird in NRW also auch in Zukunft und mit Rechtsanspruch reine Glückssache bleiben.“

Hintergrund:

Mit dem im Jahr 2021 verabschiedeten "Gesetz zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter" (GaFÖG) sind die Bundesländer aufgefordert, die konkrete Ausgestaltung zur Umsetzung des Rechtsanspruchs zu regeln. In NRW wurde hierzu lange Zeit die Erarbeitung eines Landesausführungsgesetzes avisiert. Noch im Dezember 2023 wurde seitens des Schul- und des Familienministeriums für Januar 2024 ein erster Referentenentwurf für ein entsprechendes Ausführungsgesetz angekündigt.

Für die Träger der Offenen Ganztagschulen war das erwartete Ausführungsgesetz lange mit der Hoffnung auf eine qualitative Verbesserung verbunden. So hatte die Landesregierung einen Expertenbeirat eingesetzt, Dialogprozesse mit den unterschiedlichen Akteurinnen und Akteuren geführt und ein Rechtsgutachten in Auftrag gegeben, um Empfehlungen zur Umsetzung des Rechtsanspruchs zu erhalten. Diese Aktivitäten erweisen sich mittlerweile als obsolet.

Das Landeskabinett hat nun "Fachliche Grundlagen für die Umsetzung des Rechtsanspruches auf Ganztagsförderung für Kinder im Grundschulalter" verabschiedet. Auf weitere gesetzliche Vorgaben soll hingegen nach aktuellem Stand der Dinge verzichtet werden. Vielmehr sollen die zentralen inhaltlichen Merkmale des bestehenden Grundlagenerlasses zum Ganzttag (BASS 12-63 Nr. 2) weiterentwickelt werden.